

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1- Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [BMI-III-1@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Wien, 16. Mai 2018

**Betreff:** **GZ BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018**  
**Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)**

Die „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 OeAD-Gesetz zur Durchführung von nationalen, europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogrammen sowie Maßnahmen zur Internationalisierung, zur Unterstützung und Beratung des Bundes bei der Konzeption und Weiterentwicklung von europäischen und internationalen Initiativen, zur Durchführung von Programmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im Kooperationsbereich sowie zur administrativen und organisatorische Unterstützung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen (Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben) gegründet. Aus diesem Blickwinkel möchten wir zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung nehmen:

#### Zu den Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

**Zu § 2 Abs. 1 Z 21 NAG (Definition „Unions- oder multilaterale Programme mit Mobilitätsmaßnahmen“)**

Sinnvoll wäre auch eine explizite Einbeziehung von Förderungsprogrammen, welche aus anderen Quellen oder von anderen Staaten finanziert, aber über Hochschulen in Österreich oder über anerkannte österreichische Abwicklungsstellen (wie z.B. die OeAD-GmbH) abgewickelt werden. Auch wäre eine Aufnahme von **Austauschprogrammen (Vereinbarungen) zwischen in- und ausländischen**

Seite 1/8

**Hochschulen** ohne inkludierter finanzieller Unterstützung (wie bei der „Aufenthaltsbewilligung – Student“ ausdrücklich vorgesehen – siehe unten) in diese Definition sinnvoll.

#### Zu § 20 Abs 1a NAG (Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln)

Mit dem FRÄG 2017 wurden Aufenthaltstitel für Forscher/innen großteils in das Niederlassungsregime überführt. Dies hatte für viele Forscher/innen den Nachteil, dass sie und ihre Familienangehörigen bei einer Familienzusammenführung nun den gesetzlich vorgesehenen Integrationsbestimmungen unterworfen waren. Während Forscher/innen diese Erfordernisse regelmäßig durch ihre Qualifikation erfüllen können (wobei die Aufenthaltsbehörden derzeit leider ausschließlich das Reifezeugnis und entgegen § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nicht den Studienabschluss als **Nachweis der Hochschulreife** akzeptieren; dies sollte im Gesetz durch einen Verweis auf das Vorliegen der Universitätsreife **bei allen in § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz genannten Erfüllungsvarianten** jedoch klargestellt werden), stellen die Regelungen für Familienangehörige -und somit mittelbar auch für die beteiligten Forscher/innen - eine Hürde für eine Niederlassung in Österreich dar.

Abgedeckt wurden die Erfordernisse insofern, als Familienangehörige von Forscher/innen mit „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ teilweise begünstigt sind (z.B. kein „Deutsch vor Zuzug“ iSd § 21a NAG). Durch die gleichzeitige Schaffung der **Möglichkeit einer 3jährigen Ausstellung der „Niederlassungsbewilligung – Forscher“** nach 2 Jahren Niederlassung war es für Forscher/innen auch nicht mehr notwendig, bei Wunsch nach einer 3jährigen Ausstellung auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umzusteigen und konnten somit bei gleichbleibendem Vorliegen der Voraussetzungen die Vorteile der „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ – vor allem die Erleichterungen für den Familiennachzug - erhalten bleiben.

Eine Streichung dieser Möglichkeit würde daher als Rückschritt empfunden werden.

#### Zu § 43c NAG (Niederlassungsbewilligung – Forscher)

Die 8-wöchige Entscheidungsfrist der Behörde - auch in Bezug auf den Aufenthaltstitel von Familienangehörigen - sowie das Entfallen des Wohnrechtsnachweises stellen in der Praxis große Verfahrensvereinfachungen für internationale Forscher/innen dar. Kritisch gesehen wird jedoch die in Abs. 1 Z 4 formulierte Einbeziehung des AMS bei "begründeten Zweifeln" an der forscherschen Tätigkeit, auch da dies zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen könnte. Wir gehen zudem davon aus, dass aufnehmende Forschungseinrichtungen (in Zusammenhang mit der betreffenden Strafbestimmung des § 77 Abs 2 Z 6 NAG) am besten für eine Feststellung der forscherschen Qualifikation geeignet sind.

#### Zu § 64 NAG (Aufenthaltsbewilligung – Student)

Wir begrüßen, dass drittstaatsangehörige Studierende in Zukunft bei der Antragstellung keinen Unterkunfts nachweis mehr erbringen müssen.

Noch wesentlicher ist jedoch die Entscheidungspflicht der Aufenthaltsbehörde über eingebrachte Anträge von Studierenden innerhalb einer Frist von 90 Tagen. So besteht für Drittstaatsangehörige nun die realistische Möglichkeit, einen Studienaufenthalt zeitlich und finanziell zuverlässig – und damit auch erfolgversprechender – planen zu können.

Die OeAD-GmbH möchte in diesem Zusammenhang anregen, den **Verzicht auf den Unterkunfts nachweis** sowie die Verkürzung der **Entscheidungsfrist auf 90 Tage** auch auf OeAD-Stipendiat/innen, welche mangels Zulassung an einer österreichischen Universität meist eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ gemäß § 1 Abs 2 lit. j AusIBG bzw. § 1 Z 5 AusIBVO beantragen, auszuweiten (hier gälte sonst weiterhin die allgemeine 6-monatige Frist).

Ebenso wäre es den Gegebenheiten der Praxis entsprechend hilfreich, die **Möglichkeit einer zweijährigen Ausstellung des Aufenthaltstitels „Student“** für Drittstaatsangehörige, die an unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, auch auf die „**Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit**“ für Stipendiat/innen auszudehnen. In der Praxis treten bei stipendienbedingten regelmäßig notwendigen Forschungsaufenthalten außerhalb Österreichs immer wieder Probleme im Zusammenhang mit der notwendigen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der damit korrespondierenden Bearbeitungsdauer auf, die bislang mit Hilfskonstruktionen wie z.B. der zusätzlichen Beantragung einer Notvignette zur Wiedereinreise trotz während des laufenden Verlängerungsverfahrens abgelaufenem Aufenthalts- titel mit erheblichem Aufwand (auch für die zuständige Aufenthaltsbehörde) gelöst werden mussten.

Zum Erfordernis der **Zulassung zum ordentlichen Studium spätestens bei der zweiten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“** (im Regelfall zwei Jahre, kann aber auch kürzer sein, s.u.) ist Folgendes zu sagen: Diese generelle Beschränkung berücksichtigt nicht, dass bei den einzelnen Studierenden eine unterschiedliche Anzahl von Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden (z.B. eine Ergänzungsprüfung aus Deutsch plus Ergänzungsprüfungen aus bis zu drei weiteren Fächern). Weiters korrespondiert die Ausstellungsdauer von Aufenthaltstiteln zeitlich oft nicht mit den Fristen und Semestereinteilungen der Universitäten, so dass in etlichen Fällen eine kürzere Zeitspanne als 4 Semester für das Erreichen des ordentlichen Studiums zur Verfügung steht (z.B. durch zu späte Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und damit unverschuldet spätere Einreise ist der Studienbeginn offiziell erst im folgenden Semester möglich; die Aufenthaltsbewilligung wird aufgrund der vorgelegten Dokumente nur für ein halbes Jahr erteilt). Wir sehen prinzipiell keine Notwendigkeit der Begrenzung der Studiendauer an Vorstudienlehrgängen im Fremdenrecht (dies wäre in den hochschulrechtlichen Bestimmungen besser aufgehoben), sie sollte aber - falls nach Meinung des Gesetzgebers unverzichtbar – jedenfalls in Semestern ausgedrückt werden.

In der Praxis große negative Auswirkungen für die internationale akademische Mobilität wären auch durch die Bestimmung des Abs. 1 Z3 zu befürchten: Die Bindung der Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ an ein **60 ECTS umfassendes außerordentliches Studium** könnte beispielsweise zur Folge haben, dass für ein außerordentliches Studium zur Nostrifizierung unter Umständen kein solcher Aufenthaltstitel mehr erteilt werden kann. Auch bei drittstaatsangehörigen Studierenden, welche einen Vorstudienlehrgang bereits erfolgreich abgeschlossen haben, drohen durch diese Bestimmung in Abs. 1 Z 3 Härtefälle: Fallen erfolgreicher Abschluss des Vorstudienlehrganges, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und ein dem ordentlichen Studium vorgelagertes Aufnahmeverfahren zeitlich ungünstig zusammen, stellt sich das Problem der

Überbrückung des Zeitraumes vom Abschluss des Vorstudienlehrganges bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens bzw. des Wechsels in das ordentliche Studium. Eine bis dato zur Überbrückung ausnahmsweise praktizierte Verlängerung der „Aufenthaltsbewilligung – Student“ basierend auf einer Zulassung zu einem außerordentlichen Studium mit der Möglichkeit des Besuchs einzelner Lehrveranstaltung wäre aufgrund dieser geplanten Bestimmung nun nicht mehr möglich.

#### Zu den Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes

#### **Zu §§ 5 Abs 1 Z 2 lit.e iVm §20 Abs 1 Z 10 FPG (Inlandsantragstellung bei Visa D für Praktikant/innen)**

Für das Ziel der Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen regen wir an, die **Inlandsantragstellung für Visa D** auch **OeAD-Stipendiat/innen** als Teilnehmer/innen an Mobilitätsmaßnahmen im Sinne des oben beschriebenen Änderungsvorschlages zu § 2 Abs. 1 Z 21 NAG und auch **Forscher/innen** gemäß §1 Abs.2 lit.h AuslBG, welche sich länger als 90 Tage, aber kürzer als 6 Monate in Österreich aufhalten werden, zugänglich zu machen.

#### **Zu § 11 Abs 9 FPG (Entscheidungsfrist bei Visa für Praktikant/innen)**

Die OeAD-GmbH möchte auch hier eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf OeAD-Stipendiat/innen als **Teilnehmer/innen an Mobilitätsmaßnahmen** im Sinne des oben beschriebenen Änderungsvorschlages zu § 2 Abs. 1 Z 21 NAG und auf **Forscher/innen** gemäß §1 Abs.2 lit.h AuslBG anregen. Auch bei Austausch –und Mobilitätsmaßnahmen wäre das Wissen um eine Maximaldauer der Bearbeitungsfrist für eine optimale Koordinierung und Ausgestaltung der Mobilität (z.B. Forschungsvorhaben unter Beteiligung mehrerer internationaler Forscher/innen) ein unschätzbarer Vorteil – vor allem auch für österreichische aufnehmende Einrichtungen. Nicht wenige Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen sind in der Praxis z.B. auf ein Semester beschränkt, dennoch muss für Visumsanträge, nicht zuletzt aufgrund schwer vorhersehbarer Bearbeitungsdauern, regelmäßig mehr als eine aufwändige und kostspielige Reise zur jeweils zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angetreten werden.

#### **Zu § 24 Abs 2 Z 1 FPG (Ausnahme Erwerbsvisum Forscher/innen mit AT „Forscher“) und § 24 Abs 2 Z 2 FPG (Ausnahme Erwerbsvisum Studierende mit AT „Studierende“)**

Die geplante Regelung stellt eine wesentliche Erleichterung für die Studierenden- und Forschermobilität dar.

Wir möchten diese Gelegenheit allerdings dazu nutzen, um im Sinne der Zielvorgaben des Regierungsprogramms, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um hochqualifizierte Forscher/innen nach Österreich zu holen, dringend anzuregen, das Erfordernis eines Erwerbsvisums für OeAD- Stipendiat/innen –auch in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer/innen an Mobilitätsprogrammen im Sinne des oben angeregten § 2 Abs. 2 Z 21 NAG - und Forscher/innen gem. §1 Abs.2 lit.h AuslBG - generell zu überdenken:

OeAD-Stipendiat/innen (deren Stipendienbezug nach Rechtsansicht der OeAD-GmbH grundsätzlich keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit darstellt) müssen nach derzeitiger Vollzugspraxis auch bei vorliegender Berechtigung zur visumfreien Einreise aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. aufgrund der Innehabung eines gültigen Schengenaufenthaltstitels immer ein Erwerbsvisum beantragen. Hier kommt erschwerend hinzu, dass Erwerbsvisa bei den zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden im Wohnsitzstaat beantragt werden müssen, was je nach Amtsbereich der Vertretungsbehörde auch bei an sich zur visumfreien Einreise aufgrund der Staatsangehörigkeit Berechtigten zur Notwendigkeit weiter Reisen in andere Staaten führen kann. Auch Visumsanträge von Inhaber/innen gültiger Schengenaufenthaltstitel können im Schengenraum lediglich an drei österreichischen Vertretungsbehörden bearbeitet werden, was zusätzliche Reisetätigkeit erfordert.

Die derzeitige Notwendigkeit eines Erwerbsvisums auch für Stipendien- oder Forschungsaufenthalte von wenigen Tagen – auch für Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder eines anderen gültigen Schengen-Aufenthaltstitels visumfrei einreisen dürften - stößt daher regelmäßig sowohl bei Stipendiat/innen, internationalen Forscher/innen als auch bei aufnehmenden Institutionen auf großes Unverständnis und Unmut, sodass davon auszugehen ist, dass diese Regelung dem Forschungsstandort Österreich alles andere als zuträglich ist.

#### Zu den Änderungen des Universitätsgesetzes

##### **Zu § 60 Abs 6 UG (Antragstellung durch Vertreter/innen)**

Aufgrund von Problemen, welche im Zusammenhang mit Einreichung durch Agenturen entstehen können, ist es aus Sicht der OeAD-GmbH grundsätzlich positiv zu bewerten, dass die Beantragung von Zulassungsbescheiden durch diese nicht mehr akzeptiert wird. Für eine effiziente Durchführung von OeAD-Mobilitätsprogrammen wäre es jedoch wesentlich, dass die **Einbringung von Zulassungsanträgen für OeAD-Stipendiat/innen durch die OeAD-GmbH** weiterhin zulässig bleibt (im Sinne des gesetzlichen Auftrags der OeAD-GmbH zur Durchführung von nationalen, europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogrammen sowie Durchführung sonstiger Programme gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 OeAD-Gesetz)

##### **Zu § 63 Abs. 1 UG (Nachweis von Kenntnissen der Unterrichtssprache)**

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung zum ordentlichen Studium künftig Nachweise der „für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache, in welcher das Studienprogramm abgehalten wird“, erfordert. Ganz grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die jeweiligen Universitäten entsprechende Spracherfordernisse für die von ihnen angebotenen Studien selbst am sachadäquatesten regeln und beurteilen können. Bei dem gegenständlichen Regelungsentwurf sehen wir aber jedenfalls mehrere mögliche Probleme, **die sowohl internationale Studierende als auch OeAD-Stipendiat/innen (z.B. mit vorübergehender Zulassung während eines Stipendienaufenthalts in Österreich für ein oder zwei Semester) betreffen würden:**

Der Begriff der **Unterrichtssprache** wäre näher zu definieren: Im Interesse der Internationalisierung wäre es, als Unterrichtssprache jede Sprache eines Studiums anzusehen, in welcher eine

ausreichende Anzahl an Lehrveranstaltungen bzw. entsprechende akademische Betreuung angeboten werden kann. In diesem Sinne kann es im gleichen Studium mehrere Unterrichtssprachen geben. Die Anforderung an Sprachkenntnisse gilt nach vorliegender Textierung nämlich auch für **Studierende im Rahmen von Mobilitätsmaßnahmen** und Stipendiat/innen, welche von den Universitäten bislang gemäß § 63 Abs. 5 UG 2002 **befristet** für die Dauer der bewilligten Programmteilnahme **zugelassen** werden. Bislang wurden in der Praxis in diesen Fällen nur geringere Anforderungen an Sprachkenntnisse gestellt (weil für die kurze Aufenthaltsdauer ausreichend) bzw. für den vorübergehenden Aufenthalt auch andere Sprachkenntnisse (neben Deutsch als offizieller Unterrichtssprache) akzeptiert. Nach Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung müssten jedoch auch diese Personen künftig ausreichende Kenntnisse in der „Unterrichtssprache, in welcher das Studienprogramm abgehalten wird“, nachweisen. Besuchen diese Personen in einem Studium, welches prinzipiell in deutscher Sprache abgehalten wird, während ihres ein- bis zweisemestrigen Aufenthalts in Österreich nur englischsprachige Lehrveranstaltungen, müssten sie demnach trotzdem sehr gute Deutschkenntnisse nachweisen. Eine solche Regelung würde auch erfolgreiche Mobilitätsprogramme wie Erasmus+ gefährden, da gemäß Begutachtungsentwurf Sprach erfordernisse verlangt werden, welche für die geforderten Mindestleistungen im Sinne des Mobilitätsprogramms nicht erforderlich sind.

Im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit regen wir an, in § 63 Abs. 5 und Abs. 6 UG 2002 auch die unions- oder multilateralen Programme mit Mobilitätsmaßnahmen bzw. Förderungsprogrammen, welche aus anderen Quellen oder von anderen Staaten finanziert, aber über Hochschulen in Österreich oder über anerkannte Abwicklungsstellen (wie z.B. die OeAD-GmbH) abgewickelt werden, aufzunehmen.

Bei **(PhD-)Doktoratsstudien** wurden in der Vergangenheit Studierende ohne Deutschkenntnisse aufgenommen, wenn in der österreichischen Betreuungszusage die Betreuung z.B. in englischer Sprache und das Vorhandensein englischer Lehrveranstaltungen garantiert werden konnten. Gemäß dem Wortlaut der neuen Bestimmung müssten nun trotzdem ausreichende Kenntnisse der offiziellen „Unterrichtssprache“ Deutsch nachgewiesen werden.

An **Kunstuniversitäten** haben die Sprachkenntnisse wesentlich geringere Bedeutung und werden daher auch Sprachkenntnisse in anderen Sprachen als der „offiziellen“ Unterrichtssprache als ausreichend akzeptiert (sofern eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist) bzw. sind spezielle Sprachkenntnisse erst nach einigen Semestern des ordentlichen Studiums nachzuweisen. Dies wäre nach der angedachten neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr möglich.

„Die Kenntnis der Unterrichtssprache wird insbesondere durch ein **Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache** nachgewiesen“: Da diese Bestimmung auf die generelle Unterrichtssprache während der Schulzeit abstellt, stellt sich die Frage, ob ein (österreichisches) Reifeprüfungszeugnis, welches Englisch nicht als Unterrichtssprache, sondern lediglich als mehrjähriges Unterrichtsfach (oder gegebenenfalls als Maturafach) enthält, als Grundlage für die Zulassung zu einem englischsprachigen Studium in Österreich als ausreichend erachtet werden kann. Dieselbe Einstufungsfrage stellt sich bei ausländischen Studierenden, die Deutsch z.B. als Reifeprüfungsfach abgelegt haben, der Unterricht an ihrer Heimatschule jedoch überwiegend in einer anderen Sprache stattgefunden hat.

Wenn das Rektorat aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nun Ergänzungsprüfungen (z.B. aus deutscher Sprache) vorschreibt, ist künftig für eine Aufnahme am Vorstudienlehrgang die Vorlage eines **Sprachdiploms des Niveaus A2** als Voraussetzung vorgesehen. Dieses Erfordernis wird eine große Hürde sowohl für EU- als auch Drittstaatsangehörige darstellen. Es kann einerseits nicht davon ausgegangen werden, dass internationale Studierende in ihren Heimatländern faktischen Zugang zu Sprachkursen der genannten Anbieter für die deutsche Sprache haben (man denke z.B. an Stipendiat/innen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, welche sogar eine primäre Zielgruppe der Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben darstellen), andererseits handelt es sich bei diesen Sprachdiplomen nicht um offizielle Urkunden, so dass eine Überprüfung der Echtheit auf dem Beglaubigungsweg nicht möglich ist. Wir befürchten daher, dass diese Regelung statt der beabsichtigten Schaffung größerer Sicherheit in Hinblick auf den beabsichtigten Aufenthaltszweck internationaler Studienwerber/innen eher neue Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet.

Aus unserer Sicht ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf A1-Niveau ausreichend, um das ehrliche Interesse an der Absolvierung eines Studiums in Österreich zu erkennen.

Im Gesetzestext ist auch missverständlich festgehalten, dass die Ergänzungsprüfung nur „bei Besuch eines Vorstudienlehrganges“ abzulegen ist. Dies sollte – gemäß der gängigen Praxis – dahingehend geändert werden, dass die Ablegung von Ergänzungsprüfungen zwar an den Vorstudienlehrgängen, aber auch **ohne vorherigen Kursbesuch** (z.B. bei Drittstaatsangehörige nach Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung im Ausland vor der Einreise oder bei EU-Staatsangehörigen auch in Österreich) möglich bleibt.

#### **Zu § 143 Abs. 52 UG (Inkrafttreten der Änderungen im UG 2002)**

Das mit 1.9.2018 zu kurzfristig vorgesehene Inkrafttreten der Neuerungen im Universitätsgesetz (was eine rechtzeitige Information und Vorbereitung der betroffenen Studierenden verunmöglicht und in eine laufende Zulassungsfrist fällt) sowie das Fehlen von diesbezüglichen Übergangsbestimmungen werden als sehr problematisch gesehen. Die Neuerungen sollten daher frühestens auf Neuzulassungen ab einem bestimmten Semester (z.B. ab dem Wintersemester 2019) zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang gehen wir – im Sinne der normativen Selbständigkeit von rechtskräftigen Bescheiden – auch von einer Bestandskraft der bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen ergangenen Bescheide aus, welche die Aufnahme an Vorstudienlehrgängen unter der bisher geltenden Rechtslage (ohne A2-Nachweis) zusagen und Ergänzungsprüfungen vorschreiben.

#### **Zu den Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

#### **Zu § 4 Abs 3 Z 6 AuslBG**

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da somit ein Aufenthalt in Österreich im Rahmen einer Mobilitätsmaßnahme (die in vielen Fällen kein Vollstipendium darstellt) zu keiner de facto finanziellen Schlechterstellung derjenigen Studierenden führen kann, die im anderen Mitgliedsstaat neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Allerdings wäre es aus Sicht des Regelungszwecks und zur Vermeidung einer unsachlichen Unterscheidung sinnvoll, diese Zuverdienstmöglichkeit auch Teilnehmer/innen an ausschließlich zwischen Drittstaat und Österreich durchgeführten Mobilitätsmaßnahmen (siehe vorgeschlagene Ergänzung zu § 2 Abs. 1 Z 21 NAG) zugänglich zu machen, welche sich mit einer „**Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit**“ in Österreich aufhalten.

Die OeAD-GmbH ersucht in Entsprechung ihres gesetzlichen Auftrages als österreichische Agentur für internationale Mobilität und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung höflich um Berücksichtigung ihrer Anliegen. Weiters dürfen wir ersuchen, dass künftige Begutachtungsentwürfe im Bereich des Fremdenrechts, welche auch die internationale Bildungs- und Wissenschaftsmobilität betreffen, aufgrund unseres gesetzlichen Auftrags auch direkt an uns übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Zotti e.h.  
Geschäftsführer